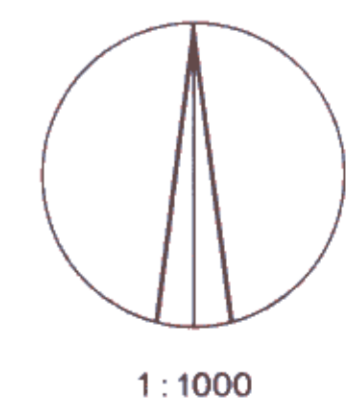


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE z. B. IV  
ZWINGEND z. B. III
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z. B. GR 2 200 qm
- GESCHOSSFLÄCHE z. B. GF 14 000 qm
- OFFENE BAUWEISE o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z. B. + 20,5
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
- STELLPLÄTZE St
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
- (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 30. April 1973

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Grundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
<b>FARMSEN - BERNE 15</b>	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 514

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 15**

Vom 30. April 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 15 für den Geltungsbereich Rahlstedter Weg — Kupferdamm — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 198, Westgrenzen der Flurstücke 199, 346, 290 und 200 der Gemarkung Farmsen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Grundstücks- teilen zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. April 1973.

Der Senat

**Druckfehlerberichtigungen**

In der Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. In § 19 Absatz 1 muß Nummer 1 richtig lauten:
  - „1. bei
    - a) Gruppenwahl die Summe der von den Angehörigen jeder Gruppe,
    - b) gemeinsamer Wahl die Summe aller insgesamt abgegebenen und abgegebenen gültigen Stimmen.“
2. In § 28 Absatz 1 muß das vorletzte Wort der 2. Zeile und in Absatz 2 das letzte Wort der 3. Zeile richtig „entfallen“ heißen.

In der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege und Grün- und Erholungsanlagen vom 10. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. In der Anlage 1 muß es hinter „Binsbarg“ richtig „Bismarckstraße“ und hinter „Hummelsbütteler Hauptstraße“ richtig „Hummelsbütteler Landstraße“ heißen.
2. In der Anlage 2 muß in der Kopfleiste die Wertstufe statt „VI“ richtig „IV“ lauten.